

Dipl.-Kfm. A. Bratsch, Löbauer Straße 5, 02625 Bautzen

Dipl.-Kfm. André Bratsch
Steuerberater

Löbauer Straße 5
02625 Bautzen

Tel.: 03591 / 6707- 0

Fax: 03591 / 6707-20

kontakt@steuerkanzlei-bratsch.de

www.steuerkanzlei-bratsch.de

Künstlersozialabgabe (KSA)

→ **Meldungen bis 31.03.**

22.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

bis 31. März ist die Jahresmeldung für im Vorjahr bezogene abgabepflichtige Leistungen an die Künstlersozialkasse zu übermitteln.

Die Künstlersozialabgabe (4,2% für 2022) ist auf alle Entgelte (z. B. Gagen, Honorare, Tantiemen) zu zahlen, die an selbständige Künstler oder Publizisten gezahlt werden oder für anderweitige Marketing- oder Werbezwecke beansprucht wurden.

Relevante Leistungen und Auftragnehmer entnehmen Sie bitte der **nachfolgenden Checkliste**.

- Eine Meldepflicht besteht grundsätzlich dann, wenn die Entgelte pro Jahr den Betrag von 450 € (inklusive Umsatzsteuer) übersteigen.
- Werden die Entgelte durch nur eine und einmalig bezogene Leistung überschritten, kann im Einzelfall ebenfalls die Abgabepflicht entfallen, **BSG, Urteil v. 1.6.2022, B 3 KS 3/21 R**

Bei **erstmaliger Meldung** ist zunächst der Anmelde- und Erhebungsbogen einzureichen.

- <https://www.kuenstlersozialkasse.de/unternehmen-und-verwerter/entgeltmeldung>

Für **Folgemeldungen** kann online die Jahresmeldung erstellt werden.

- <https://www.kuenstlersozialkasse.de/jahresmeldung-abgabepflichtige>

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Ihre **Steuerkanzlei Bratsch**

Checkliste Eigenwerber

für künstlersozialabgabepflichtige Entgelte nach § 25 KSVG

Thema	Sachverhalt	Abgabepflicht	Bemerkungen
Künstler/Publizisten	hauptberuflich tätig	ja	
	nebenberuflich tätig	ja	z. B. Schüler, Rentner, Beamte
	nicht über die KSK versichert	ja	gem. § 25 Abs. 1 S. 1 KSVG
	im Ausland lebend oder tätig	ja	wenn die Möglichkeit der Nutzung der Leistung/des Werkes im Inland nicht ausgeschlossen ist BSG-Urteil v. 18.09.08, B 3 KS 4/07 R
Rechtsformen	Einzelunternehmen	ja	
	Personengesellschaften z. B. GbR, Partnergeseellschaft	ja	
	Personenhandelsgesellschaften z. B. OHG, KG, GmbH & Co. KG	nein	BSG-Urteil v. 12.08.10, B3 KS 2/09 R BSG-Urteil v. 16.07.14, B3 KS 3/13 R
	juristische Personen z. B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG, e. V., Körperschaften	nein	
Honorarformen	Entgelte, Gagen, Honorare etc.	ja	
	Sachleistungen	ja	z. B. geldwerter Vorteil
	Pauschalhonorare	ja	
	Ausfallhonorare	ja	wenn eine Leistung erbracht, jedoch nicht genutzt wurde
	Stipendien	nein	abgabepflichtig nur, wenn eine Verpflichtung zur Gegenleistung besteht
	Zahlungen an Erben	nein/ja	abgabepflichtig nur, wenn die konkrete Forderung, die der Zahlung zugrunde liegt, noch zu Lebzeiten des Künstlers/der Künstlerin entstanden ist
	Übungsleiterpauschale n. § 3 Nr. 26 EStG	nein	gem. § 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 KSVG
	steuerfreie Aufwandsentschädigungen	nein	gem. § 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 KSVG
	Zahlungen an Verwertungsgesellschaften	nein	z. B. GEMA, VG Wort, VG Media § 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 KSVG
	Tantiemen	ja	
	Lizenzen	ja	
	Urheberrechtsvergütung	ja	
	Wiederholungshonorar	ja	
	Buy-Out (Nutzungsrechte)	ja	
"Ausländersteuer"	ja	gem. § 50a EStG	
Nebenkosten Nebenleistungen	Nebenkosten: z.B. Material-, Transport- und Telefonkosten, <u>alle</u> Kosten für Assistenten	ja	gem. § 25 Abs. 2 S. 1 KSVG, sofern sie dem Künstler vergütet werden
	Nebenleistungen: z. B. (Musik- oder Licht-) Anlagen zur Durchführung einer Veranstaltung		
	Ausnahmen: Umsatzsteuer	nein	soweit gesondert ausgewiesen
	Reisekosten gem. § 3 Nr. 16 EStG	nein	gem. § 1 Nr. 1 KSV-Entgeltverordnung
	o Fahrtkosten	nein	wenn es sich um gesondert ausgewiesene Fahrtkosten pro Kilometer im Rahmen der steuerlichen Grenzen handelt (max. 30 Cent)
	o Verpflegungsmehraufwendungen	nein	
	o Übernachtungskosten	nein	bei nachgewiesenen Aufwendungen
Druckkosten	nein	allerdings nur, wenn sie gesondert ausgewiesen sind	
Bewirtungskosten	nein	gem. § 1 Nr. 2 KSV-Entgeltverordnung	

Checkliste Eigenwerber

für künstlersozialabgabepflichtige Entgelte nach § 25 KSVG

Thema	Sachverhalt	Abgabepflicht	Bemerkungen
Bagatellgrenze	z.B. Flyer, Kataloge, Webdesign	ja/nein	Abgabepflicht besteht, wenn die Summe der Entgelte für künstlerische/publizistische Leistungen zum Zwecke der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit aus den in einem Kalenderjahr erteilten Aufträgen 450 € überschreitet. Hinweis: Diese Bagatellgrenze gilt nicht für die sog. typischen Verwerter nach § 24 Abs. 1 Nr. 1-9 KSVG.
Besondere Sachverhalte	Web-Design	ja	Web-Design ist eine künstlerische Tätigkeit, wenn Bildschirmseiten für das Internet unter ästhetischen und funktionalen Gesichtspunkten mitgestaltet und programmiert werden. Hierbei ist es unerheblich, dass neben grafischen auch technische Elemente in der Dienstleistung enthalten sind. Sofern die technische Umsetzung durch den gleichen Dienstleister erfolgt, der auch die Verantwortung für die Gestaltung hat, ist das Entgelt insgesamt zur Abgabe heranzuziehen. BSG-Urteil v. 07.07.2005, B 3 KR 29/04 R BSG-Urteil v. 07.07.2005, B 3 KR 37/04 R
	Web-Administration	nein	Beschränkt sich die Tätigkeit lediglich auf die technische Einrichtung und Pflege der Internetseite im Hinblick auf Funktionalität, Aktualität, Sicherung gegen Viren, Nutzerfreundlichkeit o.ä., liegt keine abgabepflichtige Tätigkeit vor.
	Anzeigenschaltung	nein	
	Branchen- und Telefonbucheinträge	nein	
	Suchmaschinenoptimierung	nein	
	Mitarbeiterzeitungen	ja	Künstlerische/publizistische Leistungen, die im Zusammenhang mit der Erstellung von Mitarbeiterzeitungen erbracht werden, unterliegen der Abgabepflicht, weil diese Zeitungen als Mittel der Öffentlichkeitsarbeit zu werten sind; zumindest dann, wenn die Mitarbeiter die Zeitung mit nach Hause nehmen dürfen oder eine Veröffentlichung auf andere Art erfolgt. BSG-Urteil v. 18.09.2008, B 3 KS 1/08 R
	Layout- und Designleistungen (z.B. Flyer, Kataloge, Visitenkarten, Anzeigen)	ja	BSG-Urteil v. 12.11.2003, B 3 KR 8/03 R
	Coaching/Team-Building o.ä.	nein	Hierbei handelt es sich nicht um künstlerische oder publizistische Leistungen. Dies gilt auch dann, wenn in der Rechnung der Begriff „Moderator“ im Zusammenhang mit derartigen Dienstleistungen verwendet wird.
	Marktforschung	nein	
	Werbefotografie	ja	Abgabepflicht besteht -unabhängig von der jeweiligen Gestaltungshöhe- immer, wenn die Fotos zum Zwecke der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit erstellt werden. BSG-Urteil v. 12.11.2003, B3 KR 10/03 R BSG-Urteil v. 04.03.2004, B3 KR 15/03 R
Promotion	nein		

Checkliste Eigenwerber

für künstlersozialabgabepflichtige Entgelte nach § 25 KSVG

Thema	Sachverhalt	Abgabepflicht	Bemerkungen
Besondere Sachverhalte	Fahrzeugbeschriftungen	nein	Abgabefreiheit besteht, wenn mit einem bereits vorliegenden (bzw. vom Auftraggeber vorgegebenen) grafischen Entwurf lediglich die handwerkliche Fertigung und Aufbringung auf Fahrzeuge erfolgt.
	Werb Schilder/Leuchtreklame	nein	Siehe „Fahrzeugbeschriftungen“
	Spenden/Förderungen für kulturelle Einrichtungen	nein	Zumindest solange damit keine konkrete künstlerische oder publizistische Gegenleistung verbunden ist.
	Telefonakquise/Vertriebstätigkeit	nein	
	Messekosten (Standmiete, Messebau, Hostessen...)	nein	
	Betriebs- und Weihnachtsfeiern	nein	Diese Veranstaltungen stellen in der Regel keine öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen dar, sofern sich der Teilnehmerkreis auf die Belegschaft (und ggf. deren Familienangehörige) beschränkt. Folglich unterliegen Entgelte im Rahmen solcher Veranstaltungen auch nicht der Abgabepflicht, selbst wenn sie für künstlerische Leistungen gezahlt werden (z.B. Musiker, Zauberer...), weil es sich hier nicht um Maßnahmen der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit handelt.
	Vortrags- und Referententätigkeiten	ja/nein	Vorträge sind dann als publizistische Tätigkeiten und abgabepflichtig zu beurteilen, wenn sie zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt werden (z.B. im Rahmen von Veranstaltungen mit Geschäftspartnern/Kunden etc.). Abzugsgrenzen hiervon sind jedoch Dozenten- oder Referententätigkeiten bei Veranstaltungen, die in erster Linie der Vermittlung von Wissen im Sinne einer Lehrveranstaltung dienen. Hier liegt keine abgabepflichtige Tätigkeit vor. BSG-Urteil v. 24.06.1998, 3 KR 10/97 R
	Tag der offenen Tür	ja	Hierbei handelt es sich um eine klassische Maßnahme der Werbung bzw. Öffentlichkeitsarbeit, sodass die in diesem Zusammenhang gezahlten Entgelte für künstlerische/publizistische Leistungen auch der Abgabepflicht unterliegen.
	Presse- und Werbetexte	ja	
	Social Media Redaktion	ja	Abgabepflicht für publizistische Leistungen besteht hier, wenn durch die Redakteure eigene Stellungnahmen, Ankündigungstexte, Pressemitteilungen, Newsletter o.ä. verfasst werden.
Influencer	ja	Abgabepflicht besteht, wenn ein Influencer mit selbst erstellten Werbefotos, Werbevideos, Werbetexten oder ähnlichen Werken in sozialen Medien für ein Unternehmen und dessen Produkte wirbt.	
Lizenzen (z.B. für Bilder, Grafiken etc.) von inländischen Agenturen	nein	Abgabepflicht besteht nur dann, wenn direkt zum Künstler ein vertragliches Verhältnis besteht (z.B. Buy-out). Der Ankauf eines Bildes von einer inländischen Agentur, die eigengeschäftlich handelt, führt nicht zur Abgabepflicht.	

Checkliste Eigenwerber

für künstlersozialabgabepflichtige Entgelte nach § 25 KSVG

Thema	Sachverhalt	Abgabepflicht	Bemerkungen
Besondere Sachverhalte	Lizenzen (z.B. für Bilder, Grafiken etc.) von ausländischen Agenturen	ja/nein	Grundsätzlich gelten die gleichen Ausführungen wie zu dem Punkt „Lizenzen (z.B. für Bilder, Grafiken etc.) von inländischen Agenturen“ mit dem Ergebnis, dass keine Abgabepflicht besteht. Aber: Sofern die ausländische Agentur das Bild von einem Künstler erworben hat, der zum Zeitpunkt der Erstellung des Werkes seinen Wohnsitz in Deutschland hatte, dieser Ankauf nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt und für dieses Werk nicht bereits KSA entrichtet worden ist, muss die ankaufende inländische Werbeagentur für den Betrag, den der Künstler erhalten hat, die Abgabe entrichten (§ 25 Abs. 4 KSVG).

